

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

22. Dezember 2020
Bru/Del

A 416 / 2020

Corona: Sonderregelungen der BA zu Urlaub und Sonderzahlungen - FAQ zum Kurzarbeitergeld aktualisiert

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesagentur für Arbeit hat zum weiteren Verfahren hinsichtlich zweier Sonderregelungen aus dem Bereich des Kurzarbeitergeldes informiert:

1. Sonderzahlungen:

Nach einer bis zum Ende dieses Jahres befristeten Sonderregelung hat die BA Sonderzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld dann bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes berücksichtigt, wenn sie, statt einmalig ausgezahlt zu werden, gezwölfelt und monatlich ausgezahlt wurden.

Diese Sonderregelung wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

2. Erholungsurlaub:

Nach einer bis zum 31. Dezember 2020 befristeten Sonderregelung hat die BA in diesem Jahr davon abgesehen, die Einbringung von Erholungsurlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr zur Vermeidung von Kurzarbeit einzufordern.

Diese Sonderregelung soll nicht verlängert werden.

Der nicht verplante Urlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr ist damit grundsätzlich zur Vermeidung von Kurzarbeit einzubringen.

Zum Umgang mit Resturlaub sind zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

- Eine Übertragung des Urlaubs in das Folgeurlaubsjahr aufgrund einer arbeits- oder tarifvertraglichen Regelung ist möglich:

Sofern noch übertragene Resturlaubsansprüche vorhanden sind, sind diese zur Vermeidung von Arbeitsausfällen einzusetzen. Das heißt, Arbeitgeber haben mit Beschäftigten, die noch „alte“, bisher unverplante Urlaubansprüche haben (die zu verfallen drohen), den Antritt dieses Urlaubs in Zeiten mit Arbeitsausfall im Betrieb zu vereinbaren. Die vorrangigen Urlaubswünsche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehen jedoch vor.

- Eine Übertragung des Urlaubs in das Folgeurlaubsjahr aufgrund oder wegen Fehlens einer arbeits- oder tarifvertraglichen Regelung ist nicht möglich:

Diese Urlaubsansprüche sind zwingend zur Vermeidung der Kurzarbeit spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres einzubringen.

Die Fachliche Weisung hierzu wird aktuell vorbereitet und soll noch in diesem Jahr veröffentlicht werden.

Außerdem hat die BDA ihr [FAQ-Papier](#) zum Kurzarbeitergeld aktualisiert. Das Papier ist auch auf der Webseite der BDA unter www.arbeitgeber.de > [Covid-19](#) Informationen für Unternehmen veröffentlicht.

Um die Neuerungen kenntlich zu machen, hat die BDA alle Änderungen gelb markiert. Als Anlage erhalten Sie die FAQ – Kurzarbeit daher zusätzlich als PDF mit Markierung

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlage)